

Geltende Amtsblätter

Nr. 8 vom 11. August 2014 und Amtsblatt Nr. 6 vom 9. Juni 2017

Vgl. https://bistum-regensburg.de/fileadmin/Dateien/pdf/2014_Abl_Jahrgang.pdf

Amtsblatt Nr. 8 vom 11. August 2014 93
Richtlinien zur Förderung von Familien bei
Bildungswochenenden

1. Präambel

a) Das Bistum Regensburg fördert die Familienbildung, weist aber gleichzeitig und ausdrücklich darauf hin, dass für diese pastoralen Schwerpunkte auch von den Kirchenstiftungen entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden sollen.

b) Als Familien im Sinne dieser Richtlinien gelten Väter und Mütter mit eigenen Kindern, Großeltern mit ihren Enkelkindern sowie Alleinerziehende mit Kindern.

2. Gegenstand der Förderung

a) Gefördert werden Familien aus dem Bistum Regensburg, soweit sie mit ihren eigenen Kindern an folgenden Bildungsmaßnahmen innerhalb des Bistums Regensburg teilnehmen:

- Maßnahmen der Familienbildung, die sich mit Fragen der Partnerschaft, der Elternschaft, der Erziehung auf der Grundlage der christlichen Wertordnung und gemäß der kirchlichen Lehre befassen.

- Maßnahmen, bei denen mindestens in der Hälfte der Zeit Bildungseinheiten stattfinden und diese Bildungseinheiten überwiegend integrativ, d.h. Eltern gemeinsam mit ihren Kindern, durchgeführt werden.

- Maßnahmen, die offen ausgeschrieben und von einem anerkannten Träger der Kath. Erwachsenenbildung veranstaltet werden.

- mehrtägige Maßnahmen mit ein oder zwei Übernachtungen.

b) Nicht förderfähig im Sinne dieser Richtlinien sind:

- Wallfahrten, Besinnungs- und Einkehrtage; Studienfahrten, Exkursionen, Besichtigungen; Ferien-, Freizeit-, Erholungsmaßnahmen und sonstige Veranstaltungen (für diesen Bereich gelten die „Richtlinien zur Förderung von Veranstaltungen und Maßnahmen im Bereich der Familienseelsorge“);
- berufsbegleitende Kurse (Aus-, Fort- und Weiterbildung);
- Veranstaltungen, die außerhalb der Diözese Regensburg durchgeführt werden.

3. Antragsberechtigung

a) Anträge können nur über anerkannte Träger der Katholischen Erwachsenenbildung (regionale KEBs, Verbandsbildungswerke, Bistums-KEB) an die Diözesanstelle für Katholische Erwachsenenbildung gestellt werden.

b) Dazu sind berechtigt:

- Pfarreien bzw. katholische Verbände in diesen über die jeweilige regionale KEB,
- Bildungshäuser über die jeweilige regionale KEB,
- Abteilungen und Fachstellen der Diözese über die Bistums-KEB,
- Diözesanverbände über das Verbandsbildungswerk.

4. Antrag, Bewilligung und Abrechnung

a) Jede Maßnahme muss mit dem entsprechenden Formblatt (mit Angaben zum geplanten Programmablauf sowie den ReferentInnen) über einen anerkannten Träger der katholischen Erwachsenenbildung bei der Diözesanstelle für Katholische Erwachsenenbildung in der Diözese Regensburg gemeldet werden. Die Anträge für den Zeitraum vom 1. März bis 31. August müssen bis spätestens 15. Februar, die Anträge für den Zeitraum vom 1. September bis 28./29. Februar müssen bis spätestens 1. August (jeweils Ausschlussfristen) bei der Diözesanstelle vorliegen.

b) Eine Entscheidung über die eingegangenen Anträge erfolgt durch einen Vergabeausschuss. Der Antragsteller wird benachrichtigt.

c) Jede Maßnahme muss nach Beendigung innerhalb von zwei Monaten mit dem dafür bestimmten Formblatt abgerechnet werden. Zu-

schüsse können nur ausbezahlt werden, wenn dieser Abrechnung eine Teilnehmendenliste beiliegt, aus der die Familien mit anwesenden Kindern und Jugendlichen (unter Alters- und Adressangabe) ersichtlich und ein tatsächlicher Programmablauf mit Angabe der ReferentInnen zu entnehmen ist.

5. Höhe der Förderung

a) Pro Übernachtung erhalten die Veranstalter für Familien mit einem teilnehmenden Kind 10 Euro, ab zwei teilnehmenden Kindern je 20 Euro pro Kind, insgesamt höchstens aber das entstandene Defizit der Veranstaltung.

b) Die Förderung muss den Familien in vollem Umfang durch Verminderung der Teilnahmebeiträge oder kostenlose Teilnahme an der entsprechenden Maßnahme zu Gute kommen.

6. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die bisherigen Richtlinien zur Förderung von Familien bei Bildungsmaßnahmen (vgl. Amtsblatt Regensburg 2006, S. 4f.) treten hiermit außer Kraft. Die vorliegenden Richtlinien treten zum 01.09.2014 in Kraft und gelten bis auf Weiteres drei Jahre ab Inkrafttreten.

In dieser Zeit gelten erhöhte Fördersätze: Pro Übernachtung erhalten die Veranstalter für Familien mit einem teilnehmenden Kind 15 Euro, ab 94 Amtsblatt Nr. 8 vom 11. August 2014 zwei teilnehmenden Kindern je 25 Euro pro Kind, insgesamt höchstens aber das entstandene Defizit der Veranstaltung.

Richtlinien zur Förderung von Veranstaltungen und Maßnahmen im Bereich der Familien-seelsorge

Präambel

a) Das Bistum Regensburg fördert die Familien-seelsorge, weist aber gleichzeitig und ausdrücklich darauf hin, dass für diese pastoralen Schwerpunkte auch von den Kirchenstiftungen entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden sollen.

b) Als Familien im Sinne dieser Richtlinien gelten Väter und Mütter mit eigenen Kindern, Großeltern mit ihren Enkelkindern sowie Alleinerziehende mit Kindern.

1. Gegenstand der Förderung

a) Grundsätzlich sind alle seelsorglichen Veran-

staltungen und Maßnahmen förderungsfähig, die im Bistum Regensburg stattfinden und bei denen Familien im Sinne der Präambel miteinander etwas unternehmen, beten, feiern, unterwegs sind, lernen, etwas erleben etc. Dazu zählen z.B.

- Familienwallfahrten oder Fahrten mit wenigstens einem „religiösem Ziel“,
- Freizeitveranstaltungen, sofern ein religiöser Charakter gegeben ist (z.B. Gottesdienst, Gebetszeiten) und die Betonung auf gemeinsamen Aktionen von Eltern und Kinder liegt,
- Besinnungs- und Einkehrtage
- sowie weitere Aktionen und Maßnahmen.

b) Nicht förderfähig im Sinne dieser Richtlinien sind Familienbildungswochenenden. Für diese gelten gesonderte Richtlinien mit einer höheren Fördersumme.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- a) Dekanate (z.B. Dekanatsbeauftragte für Ehe und Familie),
- b) Bildungshäuser innerhalb der Diözese Regensburg,
- c) Kirchliche Verbände auf Diözesan-, Bezirks- oder Kreisebene,
- d) Abteilungen und Fachstellen der Diözese,
- e) Regionale KEBs in den einzelnen Landkreisen.

3. Antragstellung, Bewilligung und Abrechnung

a) Die einzelnen Maßnahmen können zum Zwecke der eigenen Planungssicherheit und Kalkulation mit dem entsprechenden Formblatt (mit Angaben zum geplanten Programmablauf sowie den ReferentInnen) gemeldet werden. Die Anträge für den Zeitraum vom 1. März bis 31. August müssen bis spätestens 15. Februar, die Anträge für den Zeitraum vom 1. September bis 28./29. Februar müssen bis spätestens 1. August beim Seelsorgeamt vorliegen. Ansonsten reicht die Eingabe mit dem Formblatt auch nach der Veranstaltung.

b) Maßnahmen, die über zwei Tage hinausgehen, müssen angemeldet werden. Die Förderhöhe wird gesondert ermittelt.

c) Ein Vergabeausschuss entscheidet nach Antragslage über die Förderwürdigkeit.

d) Jede Maßnahme muss nach Beendigung innerhalb von zwei Monaten mit dem dafür bestimmten Formblatt abgerechnet werden. Zuschüsse können nur ausbezahlt werden, wenn dieser Abrechnung eine Teilnehmendenliste beiliegt, aus der die Familien mit anwesenden Kindern und Jugendlichen (unter Alters- und Adressangabe) ersichtlich ist.

e) Zuschüsse können nur im Rahmen der vorhandenen Mittel gewährt werden, ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

4. Höhe der Förderung

a) Pro Tag erhalten die Veranstalter für Familien mit einem teilnehmenden Kind 7,50 Euro, ab zwei teilnehmenden Kindern je 12,50 Euro pro Kind, insgesamt höchstens aber das entstandene Defizit der Veranstaltung.

b) Die Förderung muss den Familien in vollem Umfang durch Verminderung der Teilnahmebeiträge oder kostenlose Teilnahme an der entsprechenden Maßnahme zu Gute kommen.

5. Bildungshäuser

a) Nehmen Familien mit Kindern aus der Diözese Regensburg an Kursen und Veranstaltungen gemäß Ziffer 1 dieser Richtlinien teil, die vom Bildungshaus selber durchgeführt und abgerechnet werden, kann gemäß Ziffer 3a ein Zuschuss beantragt werden. Die entsprechende Summe ist als Reduzierung beim Teilnehmerbeitrag für Kinder bei der Ausschreibung anzusetzen und in der Veranstaltungsausschreibung zu kennzeichnen (z.B. „gefördert aus dem Fond für Familienseelsorge der Diözese Regensburg“).

b) Bei der Programmplanung sind die Häuser angehalten, die in Frage kommenden Kurse und Veranstaltungen im Seelsorgeamt zu melden, um die Förderungswürdigkeit abzuklären.

c) Die Häuser reichen halbjährlich mit dem geltenden Formblatt eine Übersicht der durchgeführten Veranstaltungen mit den teilgenommenen

Amtsblatt Nr. 8 vom 11. August 2014 95
Kindern ein, anhand derer die Bezuschussung durchgeführt wird.

6. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die vorliegenden Richtlinien treten zum 01.09.2014 in Kraft und gelten bis auf Weiteres drei Jahre ab

Inkrafttreten.

Sitzung des Diözesan-Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Diözesan-Baua

Vgl. https://bistum-regensburg.de/fileadmin/Dateien/pdf/2017_Abl_Jahrgang.pdf

Amtsblatt Juni 2017, im Jahrgang 2017, S. 96

Familienförderung

Für die Förderung von Familien bei Bildungsmaßnahmen („Familienfonds“; vgl. Richtlinien im Amtsblatt Nr. 8 vom 11. August 2014, S. 93) gelten ab dem 1.9.2017 für weitere fünf Jahre die folgenden erhöhten Fördersätze:

15 Euro pro Übernachtung für eine Familie mit einem Kind, 25 Euro pro Übernachtung für eine Familie mit zwei oder mehr Kindern, insgesamt aber höchstens das Defizit der Veranstaltung.

Auskünfte über Antragstellung und Bezuschussung erteilt die Büroleitung der Abteilung Katholische Erwachsenenbildung: 09402/ 94 77 10; E-Mail: gerhard.haller@bistum-regensburg.de.